

Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2021 und Entlastung des Bürgermeisters**Beratungsfolge:**

Datum	Gremium
20.09.2023	Rat

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat stellt den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2021 gem. § 96 GO NRW fest.
2. Die Ratsmitglieder beschließen ohne Mitwirkung des Bürgermeisters:

Der Bürgermeister wird nach § 96 Abs. 1 GO NRW für das Haushaltsjahr 2021 entlastet.

Begründung:

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den Jahresabschluss der Stadt Gummersbach für das Haushaltsjahr 2021 in seiner Sitzung am 12.09.2023 geprüft. Er hat sich dabei der örtlichen Rechnungsprüfung bedient.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat das Ergebnis seiner Beratungen in einem eigenen Bericht zusammengefasst (siehe Anlage 2). Er erhebt keine Einwendungen und billigt den vom Bürgermeister aufgestellten Jahresabschluss und den Lagebericht für das Jahr 2021 (§ 59 Abs. 3 GO NRW).

Die endgültige Fassung des Jahresabschlusses ist durch Beschluss des Rates festzustellen (§ 96 Abs. 1 GO NRW). Der vom Rat festgestellte Jahresabschluss und Lagebericht ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen und öffentlich bekannt zu machen (§ 96 Abs. 2 GO NRW).

Die Ergebnisrechnung 2023 schließt mit einem Jahresüberschuss i.H.v. 2.462.285,26 € ab.

Die Zuführung des Überschusses aus dem Jahresergebnis 2021 in die Ausgleichsrücklage hat der Rat bereits in seiner Sitzung am 24.04.2023 beschlossen.

Der Rat entscheidet über die Entlastung des Bürgermeisters (§ 96 Abs. 1 Satz 5 GO NRW).

Anlage/n:

- 1) Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Gummersbach zum 31.12.2021 durch die örtliche Rechnungsprüfung nebst Anlagen
- 2) Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses zum Ergebnis der Jahresabschlussprüfung 2021 an den Rat gem. § 59 Abs. 3 GO NRW